

Bundesministerium für Finanzen  
Wien, I., Ballhausplatz 1

Zl. 216.234 - 34/55

VwGH-Beschwerde gegen die Abweisung eines  
Rückstellungsanspruches des Jaromir Czernin-Morzin  
auf ein Bild durch den Bescheid des Bundesministeriums  
für Finanzen vom 26. August 1955, Zl. 213.470-34/55.

234

An die

Finanzlandesdirektion für Wien,  
Niederösterreich und Burgenland,

Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rückstellungs-  
angelegenheiten,

W i e n I.,  
Schottenring 14

Gegen den in obiger Rückstellungsangelegenheit ergangenen  
ho.Berufungsbescheid vom 26. August 1955, Zl. 213.470-34/55, hat  
der Rückstellungswerber eine VwGH-Beschwerde eingebracht.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um eheste Über-  
mittlung der do.Akten (VR-V 10131-21/54), die zeitlich geordnet  
und mit Seiten- oder Blattzahlen versehen unter Anschluß einer in  
doppelter Ausfertigung anzufertigenden Aktenübersicht vorzulegen  
sind.

Gleichzeitig wäre ersichtlich zu machen, welche Aktenstücke  
im Sinne der Bestimmungen des AVG von der Parteieneinsicht auszu-  
nehmen sind.

2. November 1955  
Für den Bundesminister:  
Dr. Klein

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

*ausgegeben*

*Rep. 19667*

Finanzlandesdirektion für Wien, N.-Ö. u. Burg.	
Dienststelle für Vermögenssicherung und Rückstellungsangelegenheiten	
Eing.	- 5. NOV. 1955 (1)
VR-V 10168-52/55	Beil. 1

*H. Reindinger*  
*10168*

*Eul. rep. Klotz*  
*M. Red.*  
*21.*  
*15. 11. 55*

Bundesministerium für Finanzen  
Wien, I., Ballhausplatz 1

Zl. 216.234 - 34/55

233

VwGH-Beschwerde gegen die Abweisung eines Rückstellungsanspruches des Jaromir Czernin-Morzin auf ein Bild durch den Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. August 1955, Zl. 213.470-34/55

An die

Finanzlandesdirektion für Wien,  
Niederösterreich und Burgenland,

Laut AVG B 17 / B 2  
Niederösterreich  
Burgenland

W i e n I.

Mit ho.Erlaß vom 26. August 1955, Zl. 213.470-34/55, wurden der ./.. die zeitweise in Verstoß geratenen Akten des OFP Wien S 3836 B und S 3837 B mit der Einladung rückgemittelt, diese Akten sorgfältig aufzubewahren, da sie allenfalls in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof noch benötigt werden.

Dieser Fall ist nunmehr eingetreten; gegen den in obiger Rückstellungsangelegenheit ergangenen ho.Berufungsbescheid vom 26. August 1955, Zl. 213.470-34/55, hat der Rückstellungswerber eine VwGH-Beschwerde eingebracht.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht sohin um eheste Wiedervorlage dieser Akten.

2. November 1955  
Für den Bundesminister:  
Dr. Klein

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

-7. Nov. 1955  
10168-53/55

Finanzlandesdirektion für Wien,  
Nied.-Österr. u. Burg.  
Eing. - 5. NOV. 1955  
- 10168-53-11.9

*[Handwritten signature]*  
19667

Wittel. mit 10168-52/55  
11.  
M. Rd. 15. 11. 55.



Zl. 255.332/25-32/55

VZ. 255.332/24-32/55

Hitler Adolf,

Vermögensverfall gem. § 24 VvVvG.1947

1955

*24.11.55. von*  
*24.11.55*  
*Just: 21.11.55.*  
*Wm*

Die Mitteilung der FP. dient zur Kenntnis.

- 1.) Die Abt.34 wäre um Mitteilung zu ersuchen, ob gegen den Berufungsbescheid vom 26.August 1955, Zl. 213.470-34/55, eine Verwaltungsgerichtshofbeschwe eingebracht wurde oder nicht,
- 2.) wann der gegenständl. Bescheid dem Rückstellungswerber gestellt worden ist.

Bis dahin im Gegenstand nichts zu veranlassen,

e i n l e g e n !

21. Nov. 1955

V.H.: Abt.34 (siehe Votum!)

Gesehen. Der ho. Berufungsbescheid Zl. 213.470 /55 wurde am 30.8.1955 zugestellt. Am 10. Oktober langte beim V. eine Beschwerde hiegegen ein.

17. November 1955

Geschäftszeichen
Verwandl.
255332 - 32 IV

"Gesehen!"

*Allen*

*21.11.55*  
*Wm*

25

*[Heavily obscured and mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Legible fragments include:]*

*... im Hinblick auf ...*

*... Abt. 34, n. w. v.*

*... seit Jahren,*

*... "Der Künstler"*

*... Er hat be-*

*... werden wurde*

*... von*

Ober, am Berufungsweg hat das BM.f.F. den  
Antrag auf inwieweit...  
zurück, mehrere...  
An das

und des Berufungsverfahrens wurde bekannt, dass  
insbesondere

insbesondere inszwischen den Gemälde unter Mischen  
Andriks verkaufte, das BM.f. Unterricht  
Prokuratur berichtet, dass er  
ansprüchlich bemerkt, das eine Ausfuhrbewilligung  
Dr. Eggstein zur Kenntnis  
Absicht nicht...  
mehr beabsichtigt der Vertreter eines gewissen

in Zürich, über...  
bet, zwischen...  
vertragsprechen und die Frage...  
zu besprechen...  
bestehen...  
empfehlen, das einschreiten

Anwalt vor Antritt seiner Reise...

der...  
Reise sein

von...  
Grund:

der...  
in Hinblick

der...  
zu verständigt

das sich...  
und unter einem dem VwGH zu einer VwGH-Beschwerde

werden.

Es hätte schon zu ergehen:

An das

Advokaturbüro Dr. jur. G.S. A b t , RA.

Zürich  
Münsterstr. 16.

(Anwalt)

Ihre Inschrift...  
23. Dezemb

...  
Informa

...  
Künste

...  
Vielmehr

...  
Jargon

...  
durch einen

BM.f.F. vom 26. 5. 1955, Sl. 211.470/147

sen, nachdem bereits zwei

träge durch alle

kommunikation

BUNDESKANZLERAMT  
SEKRETARIAT DES BUNDESKANZLERS

WIEN, am 3. November 1955  
I, BALLHAUSPLATZ 2 Dr. K/KI

An das  
Bundesministerium für Unterricht,  
W i e n I.,  
Minoritenplatz 5

Herr Dr. Viktor O p a l s k i, aus Zürich 8,  
Dufourstraße 32, hat in der Rückstellungssache Jaromir Graf Czernin  
betreffend Gemälde von Jan Vermeer beigeschlossenes Schrei-  
ben vom 10. August 1955 an den Herrn Bundeskanzler gerichtet.  
Mit Note vom 26. September 1955 teilt das Bundesministerium  
für Finanzen, dem dieses Schreiben zunächst zugeleitet wurde,  
mit, daß über die Rückstellungssache hinsichtlich dieses Bil-  
des bereits rechtskräftig entschieden wurde und für die Ver-  
teilung weiterer Informationen das Bundesministerium für Unter-  
richt zuständig ist.

Es wird gebeten, die Ausführungen des Dr. Opalski zu  
prüfen und anher eine Mitteilung zu übersenden.

2 Beilagen

*Karasek*  
(Dr. F. Karasek)

REPUBLIC OSTERREICH	
BUNDESMINISTERIUM	
FÜR UNTERRICHT	
Eing.	- 4. NOV. 1955 Blg. 2
Zahl:	95333
Gramm:	

*11/1955*  
*6*

*1955 v. h. h. h.*

3

Bundesministerium für Justiz

Geschäftszahl 66.449/55	Vorzahl ✓ 64.675/55	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk  <i>L. L.</i>
Miterledigte Zahlen	Nachzahlen 66.908/55	
	Bezugszahlen	

Gegenstand <u>OSTA. Wien:</u> Bericht über die Vorerhebungen gegen Jaromir C z e r n i n - M o r z i n wegen §§ 197 ff. StG.	Frist	Zu betreiben am		
		Neue Frist		

Zur Einsicht vor ~~Genehmigung~~ Abfertigung, Hinterlegung=  
 11. 11. 1955  
 Abteilung 6:  
 Gesehen. Es darf lediglich darauf aufmerksam gemacht werden, dass es in der vorletzten Zeile des 1. Abs. der Erledigung sinngemäß wohl heißen soll:  
 "wegen Unmöglichkeit des Nachweises" oder "mangels Möglichkeit ..."  
 11. 11. 1955  
 Präsidium:  
 14. Nov. 1955  
*Jaromir* 11. XI.  
*richtiggestellt* 12. 11. 55.

Geschäftszahl <b>VI</b>	Reing. <i>Jan 16 55</i>
Grundzahl 66.449/55	Vergl. <i>7. 1. 55</i>
	Begl. <i>17. Nov. 1955</i>
	Best. <i>La</i>

An die

OStA. ✓

Innsbruck

Zu Zl. 2867/55

*Nadel*

Zu den Berichtsausführungen der ./.. vom 31.10.1955. wird bemerkt, daß im Faktum "Ablegung eines falschen Offenbarungseides" nicht die Frage ausschlaggebend ist, ob die falschen Angaben des Beschuldigten bedeutungslos sind oder nicht, sondern die Frage, daß er subjektiv der Meinung war, die erhaltenen Beträge seien keine Vorschüsse auf das zu verkaufende Bild, sondern Ersatz für Spesen und Lebensunterhalt gewesen, welche Meinung durch die Zeugenaussage des RA. Dr. Michael Stern <sup>(ob. v.)</sup> gestützt wird. Da der Beschuldigte vor dem BG. Kitzbühel aber bloß erklärt hat, auf das rückzustellende Bild keinerlei Vorschüsse erhalten zu haben, erscheint daher eine ~~Anlage~~ <sup>wegen</sup> ~~gegen~~ <sup>Ummög-</sup> ~~Ummög-~~ lichkeit des Nachweises des für diesen Tatbestand erforderlichen bösen Vorsatzes aussichtslos.

Das BMfJ. stimmt daher dem Vorhaben der StA. Innsbruck, zu beiden Fakten Erklärung nach § 90 StPO. abzugeben, zu.

Die Akten Vr 848/55 des LG. ~~des~~ Innsbruck sind angeschlossen.

10. November 1955.

./.. Strafakt ✓

*J. J. J.*

*[Handwritten signature]*



Zu lesen der Vorakt PZl. 1

Die StA. Innsbruck berichtet, daß die Vorerhebungen zu den dem Beschuldigten angelasteten Fakten der betrügerischen Herauslockung von Anzahlungen auf das zu verkaufende Bild von Jan Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier" und die Ablegung eines falschen Offenbarungseides vor dem BG. Kitzbühel am 3.12.1954 folgendes ergeben haben:

(03.3) Der Beschuldigte bekennt sich in keinem Falle schuldig. Er habe mit Dr. Opalski in Zürich einen Vertrag abgeschlossen, wonach dieser das dem Beschuldigten gehörige Bild gegen einen sofortigen Vorschuß auf den Kaufpreis von 30.000 - 40.000 Schw.Frs. leiste. Dieser Vorschuß sei später auf 120.000 S herabgesetzt, aber nicht ausbezahlt worden, weil Dr. Opalski keine Hypothek auf seine österr. Güter erhalten konnte. Der Beschuldigte habe keine Anzahlungen erhalten, doch rechne Dr. Opalski ihm verschiedene Spesen, wie Hotelrechnung in Zürich und Wien, sowie eine Flugkarte Zürich-Wien und Beträge, die ihm Dr. Opalski für seinen Lebensunterhalt in Zürich und Wien gegeben habe, auf, welche Beträge aber nur Spesen darstellen würden, die mit den Kaufvertragsverhandlungen verbunden waren und zu Lasten des Dr. Opalski gingen. Der Beschuldigte habe daher vor dem BG. Kitzbühel keinen falschen Offenbarungseid abgelegt, als er wörtlich erklärt habe, "auf das rückzustellende Bild (Vermeer) habe ich keinerlei Vorschüsse erhalten".

Die StA. Innsbruck führt zutreffend aus, daß Dr. Opalski wußte, daß ein Rückstellungsverfahren über das Bild anhängig war. Dr. O. ist selbst rechtskundig. Er und der Wiener RA. Dr. Michael Stern irrten sich bloß über die Aussichten im Rückstellungsverfahren. Wenn sich aber diese rechtskundigen Personen geirrt haben, so müsse dem Beschuldigten ein solcher Irrtum noch viel mehr entschuldigen. Es fehle bei ihm daher einer Täuschungshandlung und an der für das Verbrechen des Betruges erforderlichen Schädigungsabsicht.

Bezüglich der objektiv falschen Angaben vor dem BG. Kitzbühel sei dem Beschuldigten ein Irrtum nach § 2 lit. e StG. zugute zu halten, weil er die von Dr. O. erhaltenen

Beträge von insgesamt 4476,20 Schw.Frs. als Spesenersatz ansah. Dies könne umso mehr geglaubt werden, als für das Bild insgesamt rund 14 Millionen Schilling gezahlt werden sollten, wovon der Beschuldigte 10,300.000 S erhalten sollte. Der erhaltene Betrag von 4476,20 SFrs., d.i. rund 26.000 S, stelle daher nur einen tausendstel Bruchteil dieses Betrages dar. Daher konnte der Beschuldigte mit Recht der Meinung sein, daß dieser relativ geringe Betrag keinen Kaufpreisvorschuß darstellen könne. Auch RA. Dr. Michael Stern als Zeuge <sup>(08.1)</sup> bestätigt, daß es sich seiner Ansicht bei diesen Beträgen um solche gehandelt habe, die für den Unterhalt des völlig mittellos gewordenen Beschuldigten dienen sollten.

Die StA. Innsbruck beabsichtigt daher, bezüglich beider Fakten Erklärung ~~über~~ auf Einstellung der Vorerhebungen nach § 90 StPO. abzugeben.

Die OStA. Innsbruck schließt sich im Faktum "Betrügerische Herauslockung von Anzahlungen" der Ansicht der StA. Innsbruck an, meint aber, daß bezügl der Ablegung eines falschen Offenbarungseides es <sup>nicht ausschlaggebend</sup> ~~bedeutungslos~~ sei, ob die falschen Angaben bedeutungslos seien. Es sollte daher dem Gerichte überlassen werden, <sup>zu entscheiden</sup> ob der subjektive Tatbestand der falschen Aussage vor Gericht anzunehmen sei oder nicht, weshalb die OStA. Innsbruck in diesem Punkte beabsichtige, Anklage erheben zu lassen, jedoch um Mitteilung bittet, ob diesem Vorhaben ~~oder~~ dem der StA. Innsbruck zugestimmt wird.

Die Ansicht der OStA. Innsbruck ist zwar an sich richtig, für den vorliegenden Fall aber nicht anwendbar, denn der Beschuldigte bestreitet ja die subjektive Tatseite, nämlich, daß er geglaubt habe, die erhaltenen Beträge seien keine Vorschüsse gewesen. Da er bloß erklärt hat, auf das Bild keinerlei Vorschüsse erhalten zu haben, ermangelt es daher an einem Nachweis der subjektiven Tatseite.

Daher ist dem Vorhaben der StA. Innsbruck, Einstellungserklärung in beiden Fakten abzugeben, zufolge völliger Aussichtslosigkeit einer Anklage zuzustimmen.

./.

vor Augen zu führen. Nur wenn diese Arbeit sorgfältig gemacht werden kann, könnte mit einem Erfolg gerechnet werden. Das Bundesministerium für Finanzen darf wohl erwarten, daß seitens des Bundesministeriums für Unterricht, das bereits anlässlich des Hinlangens der Berufung sein besonderes Interesse an dem Ausgange des Verfahrens zum Ausdruck gebracht hat, alles dazu beitragen wird, um eine möglichst wirksame Gegenschrift verfassen zu können. Hierzu ist aber vor allem eine rasche Übersendung der do. Akten erforderlich, um die somit ersucht wird.

15. November 1955

Für den Bundesminister:

Dr. Klein

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Thaler*

REPUBLIC ÖSTERREICH	
BUNDESMINISTERIUM	
FÜR UNTERRICHT	
Eing.	15. NOV. 1955 Blg. <i>II</i>
Zahl	97893
Gramm:	<i>6</i>

VR-V 10.168-52/55 ✓

ausgetragen

Wien, 15. November 1955.

VWGH-Beschwerde gegen die Abweisung eines Rückstellungsanspruches des Jaromir Czernin-Morzin auf ein Gemälde durch den Bescheid des BMFF vom 26. August 1955, Zl: 213.470-34/55.  
Zu den Erlässen Zl: 216.234-34/55.  
Beilage: 1 Aktenheft.

10.168-57/55 miterledigt.

ausgetragen

I. An das  
Bundesministerium für Finanzen Abt. 34,  
W i e n I,

Zu den Erlässen vom 2. November 1955, Zl: 216-234-34/55, wird in der Beilage der Akt des ehem. OFP Wien S 3836<sup>B</sup> und S 3837 B übermittelt. Der ha. Rückstellungsakt Zl: 10.114/53, wurde über Ansuchen des Landesgerichtes Innsbruck vom 17. Sept. 1955, GZ: 23 Vr 848/55, mit ha. Schreiben vom 24. IX. 1955, Zl: VR-V 10.168-50/55, diesem Gericht gegen Rückschluss übersandt, da dort Vorerhebungen wegen Verbrechens des Betruges gegen Jaromir Czernin-Morzin gepflogen werden sollen, weil ~~weil~~ er auf das angeblich ihm gehörige Gemälde "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer Geldbeträge aus dem Titel der Kaufpreisanzahlung entgegengenommen hat. Dieser Rückstellungsakt ist bis dato noch nicht rückgelangt und kann daher nicht vorgelegt werden.  
Kanzlei: anschliessen ad I 1 Aktenheft (blaugrau).  
W.V. 30. Juni 1956.

Der Leiter der Dienststelle !

Zur Kanzlei	16. NOV. 1955
Reingeschrieben	Ab. M. K. W. S. M. S.
Verglichen	" "
Abgefertigt	17. Nov 1955
Beilagen	Macht. Ver. 19667

*J. M. 17. NOV. 1955*  
*Ch. R. d.*

**Bundesministerium für Finanzen**

Wien, I., Ballhausplatz 1

Zl. 216.781-34/1955

30.6.56  
235  
Termin, sofort !

VwGH-Beschwerde gegen die Abweisung eines  
Rückstellungsanspruches des Jaromir Czernin-  
Morzin auf ein Bild durch den Bescheid des  
BM.F.F. vom 26. August 1955, Zl. 213.470-34/55.

An die

Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ. und Bgld.,  
Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rückstellungsangelegenheiten,

W i e n I.,  
Schottenring 14.

Mit ho. Erlaß vom 2. November 1955, Zl. 216.234-34/55, er-  
suchte das Bundesministerium für Finanzen um eheste Übermittlung  
der do. Verhandlungsakten in obiger Angelegenheit zwecks Verfassung  
der Gegenschrift wegen Einbringung einer VwGH-Beschwerde.

Obwohl der Finanzlandesdirektion bekannt ist, daß die Angele-  
genheit sehr kompliziert ist, und während sämtliche Gerichte ihre  
Akten, teilweise bereits vor mehr als einer Woche, vorgelegt haben,  
sind die do. Akten noch immer nicht vorgelegt worden, obwohl doch

irgendeine Gebarung mit diesen Akten nicht erforderlich ist.  
Das Bundesministerium für Finanzen gewärtigt umgehende Vor-  
lage und eingehende Begründung der Ursache der Verzögerung.

15. November 1955  
Für den Bundesminister:  
Dr. Klein

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Finanzlandesdirektion für die Provinz  
Dienststelle für Kreditversicherung  
und Rückstellungen der Kreditnehmer

Eing. 15. NOV. 1955 (2)

VR-V 10168-54/55

subgetragen

H. Rießinger  
Vorakt angeschlossen  
1. Reg.

Rep. 19667

10168/

Z. K. Kautzler

10168/55

subgetragen

18. 11. 55

Bundesministerium für Finanzen  
Wien, I., Ballhausplatz 1

Zl. 216.781-34/1955

VwGH-Beschwerde gegen die Abweisung  
eines Rückstellungsanspruches des  
Jaromir Czernin-Morzin auf ein Bild  
durch den Bescheid des BM.f.F. vom  
26. August 1955, Zl. 213.470-34/55.

30.10.56  
Termin, sofort! 236

An die  
Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ. und Bgld.,  
W i e n .

Mit ho. Erlaß vom 26. August 1955, Zl. 213.470-34/55, wurden  
die zeitweise in Verstoß geratenen Akten des OFP Wien S 3836 B und  
S 3837 B mit der Einladung rückgemittelt, diese Akten sorgfältig  
aufzubewahren, da sie allenfalls in einem Verfahren vor dem VwGH  
noch benötigt werden.

Da dieser Fall tatsächlich eingetreten ist, wurde die Finanz-  
landesdirektion am 2. November unter Zl. 216.234-34/55 um eheste  
Wiedervorlage dieser Akten ersucht.

./.

Während seitens aller Gerichte deren Akten, teilweise bereits vor mehr als einer Woche, vorgelegt worden sind, sind die do. Akten noch immer nicht hier eingelangt.  
Sofortige Vorlage wird gewärtigt.

15. November 1955  
Für den Bundesminister:  
Dr. Klein

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Klein*  
*Dr. Klein*

16. Nov. 1955

ausgetragen

Finanzlandesdirektion	Wien,
Nied.-Österr. u. f.	
Eing. 15. NOV. 1955	
Zl. -V. 10191-55	

V.K.

*Dr. Reidinger*

Vorsicht angeschlossene

*Dr. Reidinger*

ausgetragen

*Klein*  
*Dr. Klein*

*Dr. Klein*

15. 11. 55



**Bundesministerium für Finanzen**  
Wien, I., Ballhausplatz 1

Zl. 216.781-34/1955

Termin, sofort!

VwGH-Beschwerde gegen die Abweisung  
eines Rückstellungsanspruches des  
Jaromir Czernin-Morzin auf ein Bild  
durch den Bescheid des BM.f.F. vom  
26. August 1955, Zl. 213.470-34/55

*Ho III*  
80052/II *offen in Hall 2/p*

An das

Bundesministerium für Unterricht,

W i e n I.,  
Minoritenplatz.

Am 2. November 1955 ersuchte das Bundesministerium für Finanzen unter Zl. 216.234-34/55 um ehestige Übermittlung der in obiger Angelegenheit gelaufenen do. Akten zwecks Verwertung bei Verfassung der Gegenschrift und Vorlage an den Verwaltungsgerichtshof.

Das Bundesministerium für Finanzen erlaubt sich darauf aufmerksam zu machen, daß die Angelegenheit äußerst kompliziert ist und die Notwendigkeit besteht, zahlreiche Akten, von denen einzelne mehrere hundert Seiten umfassen, genau durchzuarbeiten und die zeitliche Koinzidenz einzelner Ereignisse dem Verwaltungsgerichtshof

./.

vor Augen zu führen. Nur wenn diese Arbeit sorgfältig gemacht werden kann, könnte mit einem Erfolg gerechnet werden. Das Bundesministerium für Finanzen darf wohl erwarten, daß seitens des Bundesministeriums für Unterricht, das bereits anlässlich des Einlangens der Berufung sein besonderes Interesse an dem Ausgange des Verfahrens zum Ausdruck gebracht hat, alles dazu beitragen wird, um eine möglichst wirksame Gegenschrift verfassen zu können. Hierzu ist aber vor allem eine rasche Übersendung der do. Akten erforderlich, um die somit ersucht wird.

15. November 1955  
Für den Bundesminister:  
Dr. Klein

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Handwritten signature*

REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT  
Eing. 15. NOV. 1955 Blg. ✓  
Zahl: 97893 Gramm: \_\_\_\_\_

*Handwritten notes:* II, 16, Thall

Bundesministerium für Finanzen  
Wien, I., Ballhausplatz 1

Zl. 217.184-34/1955

VwGH-Beschwerde gegen die Abweisung  
eines Rückstellungsanspruches des  
Jaromir Czernin-Morzin auf ein Bild  
durch den Bescheid des BM.f.F. vom  
26. August 1955, Zl. 213.470-34/55.

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
Eing. 21. NOV. 1955 Blg. 0
Zahl: <b>99491</b> Gramm:

*Thall*

11/6

An das

Bundesministerium für Unterricht, *4. 7. Dez. 1955*

Wien I., *Speer*  
Minoritenplatz.

*17. 11. 1955*  
*97.893-11/6*

Zu den Schlußworten der do. Note vom 15. November 1955,  
Zl. 97.893-II/6-1955, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen  
darauf hinzuweisen, daß die Akten dem Verwaltungsgerichtshof vorge-  
legt werden müssen und daher wohl nicht allzubald wieder rückgemit-  
telt werden können.

Hiezu darf darauf hingewiesen werden, daß noch nicht einmal  
alle im Jahre 1951 beim Verwaltungsgerichtshof anfallenden Beschwer-  
den in Rückstellungsangelegenheiten eine Erledigung gefunden haben.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

17. November 1955

Für den Bundesminister:

Dr. Klein

*[Signature]*

*Vorhinderlegung: 11/10*  
*MR. Dr. Freck: 8. Sammelakt*

Bundesministerium für Finanzen

Wien, I. Ballhausplatz 1

Termin sofort!

Zl. 217.195-34/55

VwGH-Beschwerde gegen die Abweisung eines Rückstellungsanspruches des Jaromir Czernin-Morzin auf ein Gemälde durch den Bescheid des BM.f.F vom 26.8.1955, Zl.213.470-34/55

66.449/55 ✓ ✓

BUNDES	FÜR JUSTIZ
Eingel.	18. NOV. 1955
Zahl	66.908
	fach, Blg. Akten

An

das Bundesministerium f. Justiz

Wien I.,  
Justizpalast.

Gegen den ho. Berufungsbescheid vom 26.8.1955, Zl. 213.470-34/55, hat Jaromir Czernin-Morzin eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde eingebracht.

Dem Verwaltungsgerichtshof sind fristgemäß die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen; außerdem ist eine Gegenschrift zu verfassen, zu der insbesondere die Akten des erstinstanzlichen Verfahrens aber auch die übrigen im Verfahren verwendeten und bezogenen Akten erforderlich sind.

Aus diesem Grunde wurde mit ho. Schreiben vom 15.11.1955, Zl. 216.781-34/55 die Übermittlung des Rückstellungsaktes 63 Rk 763/47 der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien vom Landesgericht Innsbruck erbeten. Dieses teilt nun mit, daß die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck die landesgerichtlichen Strafakten 23 Vr 848/55 unter Anschluß des vorgenannten Rückstellungsaktes 63 Rk 763/47 dem Bundesministerium für Justiz übersendet habe.

Zufolge eines Berichtes der Finanzlandesdirektion hat auch diese ihren Rückstellungsakt in dieser Angelegenheit dem Landesgericht Innsbruck zur gleichen Zahl übermittelt.

Im Hinblick auf die Kürze der noch zur Verfügung stehenden Zeit bittet das Bundesministerium für Finanzen ihn umgehend den Rückstellungsakt 63 Rk 763/47 sowie, falls auch dieser Akt dem Bundesministerium für Justiz vorgelegt wurde, auch den Rückstellungsakt der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland unter Berufung auf obige Zahl anher übermitteln zu wollen.

17. November 1955

Für den Bundesminister:

Dr. Klein

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*  
Czernin-Morzin Jaromir

Zl. 217.195-34/55

237

VwGH-Beschwerde gegen die Abweisung eines Rückstellungsanspruches des Jaromir Czernin-Morzin auf ein Gemälde durch den Bescheid des BM.f.F. Vom 26.8.1955, Zl. 213.470-34/55

An

Die Finanzlandesdirektion für Wien,  
Niederösterreich u. Burgenland,

Dienststelle für Vermögenssicherungs-  
und Rückstellungsangelegenheiten,

W i e n I.,

Schottenring 14

Das Bundesministerium für Finanzen entnimmt dem do. Bericht vom 15. Nov. 1955, VR-10.168-52/55, daß die erstinstanzlichen Akten in obiger Angelegenheit im September 1955 dem Landesgericht Innsbruck übermittelt worden sind. Dieser Bericht wird erst über die ho. Urgenz vom 15. November erstattet, obwohl doch der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rückstellungsangelegenheiten bereits aus dem ho. Erlasse vom 2.11.1955, Zl. 216.234-34/55, bekannt sein mußte, daß diese Akten zur Vorlage an den Verwaltungsgerichtshof benötigt werden und die Frist zur Vorlage der Akten an den Verwaltungsgerichtshof außerdem unerstreckbar ist. Außerdem mußte der Bearbeiterin des Aktes bekannt sein, daß die einschlägigen Akten äußerst umfangreich sind und daß es notwendig ist, alle Akten gleichzeitig zu bearbeiten, weil die Koinzidenz der einzelnen Ereignisse herausgearbeitet werden muß.

Der Textierung des eingangs erwähnten do. Berichtes muß aber entnommen werden, daß von dort aus keinerlei Maßnahmen getroffen wurden, um das eheste Rückklagen des Aktes zu bewirken.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um in Hinkunft eine derartige zweckwidrige Behandlung ho. Ersuchschreiben zu verhindern.

17. November 1955

Für den Bundesminister:

Dr. Klein.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

*Rücklei 10191-56/55*

*Reidinger*

Finanz	
und	
Eing.	18.10.1955
VR - V	10191-56/55
Beil.	
ausgetragen	

10168  
10149

30.6.56

H. Reidinger

Zl. 66.908/55

4

An das

BM. f. Finanzen ✓

VI

W i e n I.

Ballhausplatz 1

Betrifft: umstehend  
Zu Zl. umstehend

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des ./.. vom 17. Nov. 1955 beehrt sich das BMfJ. mitzuteilen, daß der Strafakt betreffend Jaromir C z e r n i n - M o r z i n bereits am 17. November 1955 der OStA. Innsbruck zurückgestellt wurde. Die OStA. Innsbruck wurde daher heute fernmündlich angewiesen, die vom dem ./.. benötigten Akten unmittelbar dem ./.. zu übersenden.

18. November 1955.

*Procherman*

*67.346/55*

*Neurin*

**Reingestrichen:** *franz* 22. XI. 55  
**Verglichen:** *plba*  
23. Nov. 1955

*66908/55 ✓*

*66908/55*

Zl. 66.908/55 ✓

105

An das

Bundesministerium für Finanzen

W i e n I.

Ballhausplatz 1

Betrifft: VwGH-Beschwerde gegen  
die Abweisung eines Rück-  
stellungsanspruches des  
Jaromir C z e r n i n - M o r z i n  
auf ein Gemälde durch den Bescheid  
des Bundesministeriums für Finanzen  
vom 26.8.1955, Zl. 213.470-34/55.

Zu Zl. 217.195-34/55

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bundes-  
ministeriums für Finanzen vom 17. November 1955 beehrt  
sich das Bundesministerium für Justiz mitzuteilen, daß der  
Strafakt betreffend Jaromir C z e r n i n - M o r z i n  
bereits am 17. November 1955 der Oberstaatsanwaltschaft Inns-  
bruck zurückgestellt wurde. Die Oberstaatsanwaltschaft Inns-  
bruck wurde daher heute fernmündlich angewiesen, die vom  
Bundesministerium für Finanzen benötigten Akten unmittelbar  
dem Bundesministerium für Finanzen zu übersenden.

18. November 1955.

Für den Bundesminister:

L o e b e n s t e i n

Für die Richtigkeit  
der Abfertigung  
*Brückmann*

Bundesministerium für Finanzen 34  
Eingelangt 24 NOV. 1955  
Zl. 217708-34 116

Vorname Nachname 217.316-34/55 Ke  
v.H. 11.24.11.55

5

W

Bundesministerium für Finanzen  
Wien, I., Ballhausplatz 1  
Zl. 217.316-34/1955

VwGH-Beschwerde gegen die Abweisung  
eines Rückstellungsanspruches des  
Jaromir Czernin-Morzin auf ein Gemälde  
durch den Bescheid des BMF vom 26.8.1955,  
Zl. 213.470-34/55.

4  
66. P 08/55

BUNDESRECHENHAUSE		FÜR JUSTIZ	
Ein	24. NOV. 1955		
Zahl	67346	Sch. Hlg.	

An das  
Bundesministerium für Justiz,

W i e n I.,  
Justizpalast.

66908/55  
Bezugnehmend auf die ho. Zuschrift vom 17.11.1955,  
Zl. 217.195-34/55, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen  
mitzuteilen, daß ihm die darin vom Bundesministerium für Justiz  
erbetenen Rückstellungsakten der Finanzlandesdirektion und der  
Rückstellungskommission Wien nunmehr durch die Oberstaatsanwalt-  
schaft Innsbruck zugekommen sind, so daß eine weitere Veranlassung  
über diese Zuschrift nicht mehr erforderlich ist.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

23. November 1955  
Für den Bundesminister:  
Dr. K l e i n

*Klein*

*Quitzgen*  
*Jaromir Morzin*  
*Jaromir Graf*